



**Erforderliche Unterlagen für das Anerkennungsverfahren
in Gesundheitsfachberufen (außer Pflegefachkräfte)**

Stand: Juni 2023

- Ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular**
- Aktueller lückenloser tabellarischer **Lebenslauf** (CV) mit genauen Angaben über den schulischen und beruflichen Werdegang in deutscher Sprache
- Personalausweis** oder Reisepass (nur bei **Namensänderung**: Heiratsurkunde oder Scheidungsurkunde)
- Nachweis einer **Arbeitsstelle** im Regierungsbezirk oder **Meldebescheinigung** vom Einwohnermeldeamt oder **Absichtserklärung** über die Aufnahme einer Beschäftigung im Regierungsbezirk
- Vollmacht**, sofern einer anderen Person Auskunft erteilt werden soll
- Kostenübernahmeerklärung**, sofern kein Wohnsitz in Deutschland
- Diplom**
- Prüfungszeugnis**
- Gegebenenfalls **Fachprüfung**
- Nachweise der Berufsausbildung**, aus denen die unten gelisteten Informationen hervorgehen
 - Beginn und Ende der Ausbildung
 - Art und Umfang der erteilten Unterrichtsfächer mit Angaben der Stunden pro Fach innerhalb der gesamten Ausbildungsdauer (Fächerliste mit Stundenangabe)
 - Art und Umfang mit Angabe der Stunden der praktischen Ausbildung (Praktika)
- Nachweise über bisherige **einschlägige Berufstätigkeit** im erlernten Beruf, aus denen eine klare Beschreibung der Tätigkeitsstätte sowie Angaben zur Art (detaillierte Schilderung der geleisteten Arbeit), zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit (Wochenarbeitszeit) hervorgehen
- Eventuell erworbene **Zusatzqualifikationen**

Nur auf gesonderte Anforderung:

- Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden, nicht älter als drei Monate
- Ärztliche Bescheinigung** über die gesundheitliche Eignung für den Beruf, nicht älter als drei Monate

Falls vorhanden, ansonsten auf gesonderte Anforderung:

- Sprachzertifikat auf dem Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen eines durch eine ALTE-zertifizierten Sprachinstituts.
Folgende Zertifikate werden anerkannt:
 - ✓ Goethe-Zertifikat B2
 - ✓ Standardisierter „Test Deutsch als Fremdsprache“ (das Niveau TDN 3 entspricht der Stufe B2 des GER)
 - ✓ Telc B2-Test
 - ✓ ÖSD Sprachzertifikat B2
 - ✓ Sprachzertifikat B2 der AFU GmbH (ECL Konsortium) mit Prüfungsdatum ab Dezember 2020

Wichtige Hinweise zur Formerfordernis:

1. Alle erforderlichen und hier aufgelisteten **Original-Dokumente** müssen zunächst von einer deutschen siegelführenden Behörde **amtlich beglaubigt** werden.

Amtliche Beglaubigungen erhalten Sie bei jeder deutschen siegelführenden Behörde (Gemeindeverwaltung, Stadtverwaltung, deutsche Botschaft/Konsulat).

Die Beglaubigung kann auch von einer in einem EU-Mitgliedsstaat ermächtigten Beglaubigungsstelle angefertigt werden. Der Beglaubigungsstempel muss in deutscher Sprache verfasst sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Stempel ins Deutsche übersetzt werden.

2. Diese **beglaubigten Kopien** müssen einem in Deutschland öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer oder Übersetzerin vorgelegt und dort **ins Deutsche übersetzt** werden. Die Übersetzung muss dann mit der beglaubigten Kopie des fremdsprachigen Schriftstücks verbunden und **als Einheit** (z.B. mit Kordel oder verbindendem Stempelabdruck mit Unterschrift) **gekennzeichnet** werden.

Übersetzungen müssen von einem in Deutschland zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer oder Übersetzerin angefertigt werden.

Übersetzungen können auch von einem im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer oder Übersetzerin angefertigt werden.

Es ist auch möglich eine Übersetzung aus dem Ausland von einem in Deutschland vereidigten Übersetzer oder Übersetzerin bestätigen zu lassen.

Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher und Dolmetscherinnen finden Sie unter: <http://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/>

3. Die **Übersetzung mit der angehefteten beglaubigten Kopie** muss im letzten Schritt von einer deutschen siegelführenden Behörde **amtlich beglaubigt** werden.
